

DVR Nr. 4917 – 30.09.2014

Stiftung Licht und Hoffnung – Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der Stiftung „Licht und Hoffnung“ hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 gemäß § 9 Abs. 2 lit. 6 der derzeit gültigen Stiftungssatzung (2006) Änderungen der Satzung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die vom Stiftungsrat der „Stiftung Licht und Hoffnung“ in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 beschlossene Satzungsänderung in der beigefügten Fassung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart i. V. m. § 11 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung der „Stiftung Licht und Hoffnung“ genehmigt. Bischof Dr. Fürst hat den Beschluss des Diözesanverwaltungsrats am 21. Dezember 2013 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 12. Februar 2014 – Az.: RA-0562.4-36/2 – die vom Stiftungsrat der Stiftung „Licht und Hoffnung“ in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 beschlossenen Satzungsänderungen (§ 2 und §§ 8 bis 13) genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Licht und Hoffnung“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Licht und Hoffnung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Untermarchtal, Alb-Donau-Kreis.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die ideelle und finanzielle Förderung der von der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. gegründeten Gemeinschaft in Tansania zu unterstützen. Die Gemeinschaft ist in Tansania eingetragen unter dem Namen: „Shirika la Masista wa Huruma wa Mtakatifu Vinsent Mkoa wa Ruvuma, Mbinga“ (Gemeinschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz der Ruvuma Region, Mbinga).
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung und finanzielle Unterstützung der Formation, Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Schwestern,
 - b) die Unterstützung der Gemeinschaft in der Sorge um den Unterhalt der Schwestern in gesunden und kranken Tagen,
 - c) die Förderung und finanzielle Unterstützung bei der Erfüllung des vinzentinischen Auftrages in der Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung und im Armendienst,
 - d) die Förderung von Missionstätigkeiten im Rahmen des Weltauftrages der katholischen Kirche.

- (3) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
- (4) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. 1 genannten Gemeinschaft verwendet.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll sicher und ertragsgünstig angelegt werden.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus der Generaloberin, der Generalökonomin und der Missionsprokuratorin der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet außer im Todesfall
 - nach Ablauf der Amtszeit als Generaloberin,
 - durch Abberufung aus dem Amt als Generalökonomin oder Missionsprokuratorin,
 - durch Austritt oder Ausschluss der Mitglieder aus der Kongregation.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - e) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - f) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen,
 - g) die Aufstellung und die Vorlage einer geprüften Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
 - h) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
 - i) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (4) Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrates die Geschäftsführung übertragen. Er kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte auch der Hilfe von Sachverständigen bedienen.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post am folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstandes hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden des Vorstandes bzw. ihrer Stellvertreterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

§ 9 – Arbeitsweise und Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen
 1. aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz in Untermarchtal e. V.“, die nicht zugleich Mitglied im Vorstand sind,
 2. dem Superior der Gemeinschaft (ein vom Bischof ernannter Priester).
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt sechs Jahre und ist damit identisch mit der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder.
- (4) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen von der Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 7 Abs. 2 lit. g) der Satzung),

3. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrates bestimmt werden,
 4. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 5. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane,
 6. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 7. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben,
 8. die Kontrolle und Entlastung des Vorstandes,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden, in der Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung anzugeben sind, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme des in § 13 genannten Falles und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt –, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Sofern eine andere Form der Beschlussfassung gewählt wird, gilt Abs. 5.
- (4) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der Vorsitzenden der Sitzung und von einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzustellen.
- (6) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Umwandlung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Auflösung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung bzw. einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Abweichend von dieser Frist ist der Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen von Abs. 3 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Er wird erst mit Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 30.09.2014
Diözesanverwaltungsrat
i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.